



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 31. August 2000 (05.09)
(OR. fr)**

**10701/00
ADD 1**

LIMITE

**FRONT 42
COMIX 589**

Betr.: Initiative der Französischen Republik zur Annahme einer Richtlinie des Rates über die Harmonisierung der Geldbußen und Geldstrafen, welche gegen Verkehrsunternehmen verhängt werden, die Staatsangehörige dritter Länder ohne die für die Zulassung erforderlichen Dokumente in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verbringen

– Begründung

Die Delegationen erhalten beiliegend die Begründung zu der vorgenannten Initiative.

BEGRÜNDUNG

1 - ALLGEMEINES

1.1: Der Richtlinienvorschlag ist von dem Bestreben geleitet, einen Beitrag zur Umsetzung einer kohärenten Politik zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung auf europäischer Ebene zu leisten.

Eine solche Politik darf sich nicht auf den Erlass von Maßnahmen beschränken, die ausschließlich illegale Einwanderer treffen. Es bedarf auch und vor allem eines wirksamen Vorgehens gegen die Beförderer sowie gegen Begleitumstände und begünstigende Faktoren. Ein Schwerpunkt besteht darin, die Verkehrsunternehmen stärker in die Verantwortung zu nehmen.

Bei der Umsetzung dieser Politik kommt es jedoch auf eine einheitliche Haltung der Staaten an, weil es zum einen die Europäische Union bei der Bekämpfung der illegalen Einwanderung eine gemeinsame Front bilden muss und weil zum anderen die Wirksamkeit des Systems davon abhängt. Bei uneinheitlichen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten könnte es nämlich zur Beeinträchtigung des freien Wettbewerbs kommen. Das gilt in besonderer Weise für den Luftverkehr.

1.2: Das Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam gibt der Europäischen Union durch die Vergemeinschaftung aller Bereiche hinsichtlich Visa, Asyl, Einwanderung und anderer Politiken betreffend den freien Personenverkehr im neuen Titel IV des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft das Instrumentarium an die Hand, das zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist.

- Auf einzelstaatlicher Ebene haben die meisten Staaten bereits Maßnahmen zur Verhängung von Sanktionen gegen Verkehrsunternehmen erlassen, die Ausländer ohne die erforderlichen Dokumente befördern.
- In gleicher Weise wurde gemäß Artikel 26 des Schengener Übereinkommens im Rahmen der Maßnahmen, die die Einführung eines Raums des freien Personenverkehrs flankieren, den Vertragsstaaten die Verpflichtung auferlegt, in ihrem einzelstaatlichen Recht zu spezifizieren, welcher Art die Pflichten sind, denen die Verkehrsunternehmen unterliegen, und welche Sanktionen für den Fall der Zuwiderhandlung gelten.
- Es geht in vorliegendem Text somit nicht darum, Geist und Buchstaben dieser Bestimmung in Frage zu stellen, sondern im Gegenteil darum, ihre Wirksamkeit zu erhöhen. Deshalb greift der Text weitgehend auf die Grundsätze des Schengener Übereinkommens zurück, dem die meisten Mitgliedstaaten beigetreten sind.

- Mit dem Rückgriff auf eine Richtlinie kann auch der Wille der Staaten zu gemeinsamem Handeln demonstriert werden und bietet sich diesen zugleich die Möglichkeit, für deren Umsetzung Modalitäten zu wählen, die mit ihrer jeweiligen Rechtsordnung im Einklang stehen. Die Einführung eines Mindestbetrags für Sanktionen ist vor dem Hintergrund ebendieses Zieles der Schaffung eines wirkungsvollen, einheitlichen Instrumentariums auf europäischer Ebene zu sehen. Dennoch hindert die Richtlinie die Staaten nicht daran, selbst schärfere Maßnahmen vorzusehen.

2 - ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ARTIKELN

ARTIKEL 1:

In Artikel 1 wird das Ziel der Richtlinie definiert, nämlich die Pflicht der Staaten zur Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen gegen Verkehrsunternehmen, die sich nicht an die Verpflichtung halten, zu prüfen, ob die von ihnen beförderten Angehörigen von Drittländern die erforderlichen Reisedokumente und gegebenenfalls Visa mit sich führen.

ARTIKEL 2:

In diesem Artikel wird festgelegt, was unter "Staatsangehörigen dritter Länder" und "Verkehrsunternehmen" für den Anwendungsbereich der Richtlinie zu verstehen ist.

ARTIKEL 3:

In diesem Artikel wird die Verpflichtung der Verkehrsunternehmen zur Übernahme der Rückführung der von ihnen beförderten Ausländer, denen die Einreise wegen Fehlens der erforderlichen Reisedokumente und gegebenenfalls Visa verweigert worden ist, vorgesehen.

Zugleich werden in diesem Artikel die Bedingungen und Einzelheiten für die Erfüllung dieser Verpflichtung festgelegt.

ARTIKEL 4:

In diesem Artikel werden die Staaten verpflichtet, nach von ihnen festzulegenden Modalitäten in ihr innerstaatliches Recht Sanktionen gegen die betreffenden Verkehrsunternehmen aufzunehmen, wenn diese Ausländer ohne die erforderlichen Dokumente befördern.

Der Artikel sieht eine Ausnahmeregelung für Ausländer vor, die als Asylbegehrende auf dem Hoheitsgebiet zugelassen werden.

Um dem gemeinsamen Bestreben der Staaten nach wirkungsvoll abschreckender Bestrafung derjenigen Verkehrsunternehmen, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, Nachdruck zu verleihen, sieht dieser Artikel schließlich für Sanktionen einen Mindestbetrag vor, der auf 2.000 Euro festgelegt wird, von jedem Staat aber noch weiter heraufgesetzt werden kann.

ARTIKEL 5:

Ziel des vorliegenden Richtlinienentwurfs ist die Festlegung von Mindestmaßnahmen, die in allen Staaten gelten, und nicht die völlige Ersetzung der von den einzelnen Staaten erlassenen Maßnahmen zur Durchsetzung der Verpflichtungen der Verkehrsunternehmen.

Der Artikel bestimmt, dass jeder Mitgliedstaat die Möglichkeit hat, die ihm geboten erscheinenden Maßnahmen zu erlassen. Die Untersagung der Fortsetzung der Fahrt oder die Beschlagnahme des Fahrzeugs oder aber die zeitweilige Aufhebung bzw. der Entzug der Betriebsgenehmigung werden lediglich als Beispiele angeführt, schließen aber die Einführung weiterer bzw. die Beibehaltung bereits vorhandener Maßnahmen nicht aus.

ARTIKEL 6:

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens kann jeder Vertragsstaat nach Abstimmung mit seinen Partnern - außer in dringenden Fällen - vorübergehend wieder Kontrollen an seinen Grenzen durchführen, sofern die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit dies verlangen.

Artikel 6 gibt jedem Staat neben dieser Maßnahme die Möglichkeit, die Bestimmungen dieser Richtlinie an seinen eigenen Grenzen anzuwenden.

ARTIKEL 7:

In diesem Artikel werden die Fristen und Bedingungen für die Umsetzung der Richtlinie festgelegt.

ARTIKEL 8:

Dieser Artikel bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie.